

## Änderungsblatt HALM-Richtlinien vom 28.11.2017

RL-Ziffer	Geänderter Richtlinien text	Erläuterung
I.3 (Satz 1 und 2)	Für <b>alle</b> die Förderverfahren <b>B bis H</b> beträgt der im Zuwendungsbescheid festzulegende Verpflichtungszeitraum, soweit nicht in Ziffer I.3. anders geregelt, mindestens fünf Jahre. Er beginnt, außer bei den Förderverfahren C.2, G.2 und H.2 am 1. Januar des auf das Jahr der Beantragung des Zuwendungsbescheids folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des fünften Verpflichtungsjahres; Verpflichtungszeiträume, die <b>bei diesen Förderverfahren</b> am 31. Dezember 2019 enden, können <b>um ein Jahr</b> verlängert werden.	Das Förderverfahren A wird ausgenommen, da die Dauer der Konzeptumsetzung individuell nach Arbeits- und Zeitplan im Bescheid festgelegt wird. Da die laufende Förderperiode ggf. über das Jahr 2020 hinaus verlängert wird, könnte auch eine Verlängerung der Verpflichtungszeiträume um mehr als ein Jahr möglich werden.
I.3 (Satz 7, 3. Tirt)	Bei den Förderverfahren E.1 und H.2 kann ein kürzerer Verpflichtungszeitraum als fünf Jahre gewählt werden, sofern die neue Verpflichtung ... – sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums, den der jeweilige Zuwendungsempfänger <b>in HIAP</b> eingegangen ist, anschließt.	Ab 2019 kann diese Bestimmung auch auf HALM bezogen werden.
I.4 (Satz 2 und 3)	<b>Im Fall des Förderverfahrens B.1 muss der Zuwendungsempfänger darüber hinaus den Status des aktiven Landwirts im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen. Die Antragsvoraussetzung „Aktiver Landwirt“ wird für das Förderverfahren B.1, soweit sie gemäß der VO 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 durch den Mitgliedstaat optional ist, gemäß der für den jeweiligen Auszahlungsantrag gültigen nationalen Regelungen angewendet.</b>	Auf EU-Ebene ist geplant, den Mitgliedstaaten freizustellen, ob sie künftig den Status „aktiver Landwirt“ überprüfen. Dies soll voraussichtlich 2018 in der „Omnibus-Verordnung“ geregelt werden. Sofern Deutschland dann von dieser Option Gebrauch machen sollte, könnte diese Prüfung auch für HALM-B.1 entfallen.
I.4 (Satz 4 bis 6)	<b>Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind zudem auf Kleinunternehmen sowie auf kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt. Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind für die Förderverfahren A, C.2, C.3, E.2, G.2 und H zudem auf Kleinunternehmen sowie auf kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt. Soweit große Unternehmen eine Zuwendung für die Förderverfahren D.1, E.1 oder E.3 beantragen, müssen sie die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation) und dies durch Nachweise untermauern. Die Bewilligungsstelle prüft nach Eingang eines Antrags die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation und bestätigt, ob die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat. Eine kontrafaktische Fallkonstellation ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beihilfeempfängers in Bezug auf das betreffende Vorhaben oder die betreffende Tätigkeit maßgeblich waren.</b>	Die Einschränkung der Richtlinien auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) soll für die Förderverfahren D.1, E.1 und E.3 aufgehoben werden, um insbesondere den im Zugriff öffentlicher / kirchlicher Körperschaften befindlichen Betrieben eine Förderung zu ermöglichen.
I.6	Die Zuwendungsempfänger (bei Zusammenschlüssen jeder begünstigte Betriebsinhaber)... <b>g. sind verpflichtet, bei den Förderverfahren B.1 und C.1 gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 in Verbindung mit Anhang III anhand einer Beschilderung, die an gut einsehbarer Stelle der Betriebsstätte anzubringen ist, auf die gewährte Förderung hinzuweisen. Die entsprechenden Erläuterungstafeln werden von den Bewilligungsstellen zur Verfügung gestellt.</b>	Diese Publizitätsvorschrift wurde für die Agrarumweltmaßnahmen aufgehoben.
II B.1.3 c. (1.Tirt)	Sofern eine Zuwendung nach dem Förderverfahren B.1 für die Kulturgruppe Dauergrünland beantragt wird, gilt: – <b>Auf dem Für das gesamten</b> im jeweiligen Flächen- und Nutzungsnachweis eines Verpflichtungsjahres beantragten Dauergrünland ist ein Mindesttierbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,3 <b>R</b> GV je Hektar nachzuweisen. Hierbei können grundsätzlich nur Tiere gemäß Anlage 11, die ganzjährig der Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterliegen, angerechnet werden. Weiterhin können hierfür nur auf dem Betrieb des Zuwendungsempfängers gemeldete (HIT-Datenbank) oder im Gemeinsamen Antrag angegebene Tiere (eigene Tiere oder Pensionstiere) berücksichtigt werden. Zu jedem Zeitpunkt des Verpflichtungszeitraums ist auf Verlangen der zuständigen Kontrolleinrichtung der Mindesttierbesatz nachzuweisen. Bei eigenen Rindern wird	Es sollen alle in der Anlage 11 angeführten Tierkategorien (auch nicht „Raufutterfresser“) rückwirkend ab dem Auszahlungsjahr 2017 angerechnet werden können.

	dazu ein Auszug der HIT-Datenbank verlangt. Die obligatorische Berücksichtigung von nicht rauhfutterfressenden Tierarten gemäß Anlage 11 gilt ab dem Auszahlungsjahr 2017.	
II B.1.3 c.	In Ausnahmen kann der Mindesttierbesatz durch andere Tierarten gemäß Anlage 11 erfüllt werden, wenn der LLH die Bewilligungsstelle die ordnungsgemäße Freilandhaltung mit einem entsprechenden Mindesttierbesatz (inkl. Tierarten gemäß Anlage 11) im Jahresdurchschnitt von 0,3 GV je Hektar Dauergrünland vor Verpflichtungsbeginn bzw. vor Beginn des Verpflichtungsjahres, ab dem dies gelten soll, bestätigt (z. B. Freilandhaltung von Geflügel).	Es ist eine obligatorische Anerkennung aller in Anlage 11 angeführten Tierkategorien möglich.
II C.1.3 e.	e. Nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist eine Folgefrucht anzubauen	Vorgabe aus den Fördergrundsätzen des Bundes ist entfallen. Streichung führt zu Verwaltungsvereinfachung.
II. C.3.1.3 und II. C.3.2.3 (Satz 1 und 2)	Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 10 Prozent der nach Nutzungscode im Zuwendungsantragsjahr förderfähigen förderberechtigten Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). Die Prüfung der maximalen Verpflichtungsumfangsgröße erfolgt im Zuwendungsantragsjahr oder im ersten Verpflichtungsjahr (Neuverpflichtung und/oder Erweiterung) (siehe Ziffer III.1.)	Alternative ermöglicht mehr Flexibilität und Verwaltungsvereinfachung.
II. D.1.5 c.	Von der Förderung ausgeschlossen sind alle Dauergrünlandflächen eines Betriebs, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsmenge von 170 Kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nach § 6 Abs. 5 und 6 § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006 erteilt wurde.	Anpassung an neue Rechtsvorschrift.
II. D.3.1 (Satz 3)	Eine Förderung ist nur in Verbindung mit dem Förderverfahren A oder einer vergleichbaren, durch das HMUKLV genehmigten Konzeptumsetzung möglich.	Dient der Erweiterung des Handlungsspielraums und der Entlastung des Förderverfahrens A.
II. D.3.3 c.	In dem Jahr, in dem der Zuwendungsantrag gestellt wird, dürfen, im Falle einer Förderung nach Ziffer II D.3.4 a und Ziffer II D.3.4.b in jedem der drei Transektabschnitte (Anlage 7) höchstens zwei Kennarten/Kennartengruppen mehr vorhanden sein, als für die abgeschlossene Variante gemäß Ziffer II D.3.4 mindestens erforderlich sind.	Fachliche Klarstellung.
II. E.2.1.3 b.	Die geschnittenen Bäume müssen zeitnah vom Zuwendungsempfänger am Stamm deutlich erkennbar farbig markiert werden (z. B. mit Markierspray/-farbe für Bäume). Die farbliche Markierung muss mindestens bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums erkennbar sein. Ersatzweise können zeitnah Aufzeichnungen (Skizzen) mit eindeutiger Kennzeichnung vorgelegt werden.	Es können auch andere Markierungsmethoden akzeptiert werden, sofern sie dauerhaft erkennbar sind (z. B. Anbringen von Kabelbindern). Ersatzweise sind Aufzeichnungen möglich.
III.1. (Satz 3 und 4)	Ein Zuwendungsantrag kann grundsätzlich nur für in Hessen liegende Flächen gestellt werden. Lediglich bei dem Förderverfahren B.1 können Antragssteller mit Betriebssitz in Hessen ab dem Zuwendungsantragsjahr 2015 auch Flächen in Rheinland-Pfalz beantragen. Bei dem Förderverfahren G.2 muss zusätzlich der Betriebssitz des Antragstellers in Hessen liegen.	Da Rheinland-Pfalz das Betriebssitzprinzip anwendet, würden hessische Betriebe, die Flächen in Rheinland-Pfalz bewirtschaften benachteiligt. Andere an RP angrenzende Bundesländer fördern ebenfalls rheinland-pfälzische Flächen ihrer Betriebe. Somit wird Gleichbehandlung hergestellt.
III.1.1 d.	Die beantragten Schläge oder Flächen für die Förderverfahren C.3.2, C.3.3, C.3.5, D, E.2 und E.3 sowie H.1 und H.2 werden im Zuwendungsantrag angegeben.	E.3 wird als flächenscharfe Maßnahme betrachtet.

III.1.3 b (Satz 2 ff)	<p>Wird bei den Förderverfahren B, C.1, C.2, C.3, D, E.1, E.2, E.3 und H.1 während der Dauer der Verpflichtung der Flächenumfang oder bei dem Förderverfahren G.2 die Anzahl der Tiere eines Betriebs erweitert, so gelten folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zuwendungsempfänger muss im Falle der Förderverfahren B.1, C.1, und E.1 und E.3 die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikel 47 Abs. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 i.V. mit Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zu VO (EU) Nr. 1305/2013 eine Zuwendung beantragen.</li> <li>– Der Zuwendungsempfänger kann im Falle der Förderverfahren C.2, C.3, D, E.2, E.3 und H.1 für hinzukommende Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen für bestehende einzelflächenbezogene Maßnahmen bewirtschaften und hierfür nach den Bestimmungen des Artikel 47 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 i.V. mit und des Artikel 15 der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 807/2014 zu VO (EU) Nr. 1305/2013 eine Zuwendung beantragen.</li> <li>– Der Verpflichtungszeitraum für die Flächenerweiterung beträgt fünf Jahre, außer für die Förderverfahren B.1, C.1 sowie C.2, E.1, E.3 und H.2.</li> <li>– Die Erweiterung, ohne Verlängerung des Verpflichtungszeitraums, ist bei den Förderverfahren B.1, C.1, C.2, E.1, E.3 und G.2 nur bis zum dritten Jahr des Verpflichtungszeitraums und maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs möglich. Sie endet mit Ablauf des Zuwendungsbescheids. Das heißt, der verbleibende Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens zwei Jahre.</li> <li>– Die Erweiterung, die bei den Förderverfahren B.1, C.1, C.2, E.1, E.3 und G.2 im vierten Jahr des Verpflichtungszeitraums beantragt wird und/oder bei der die Verpflichtung um mehr als 50 Prozent der bestehenden Verpflichtung vergrößert wird, bedingt eine neue Verpflichtung mit einem neuen Verpflichtungszeitraum gemäß Ziffer I.3.</li> </ul>	Erweiterungsregeln gelten auch für C.2. Hinzukommende Flächen müssen bei diesen Verfahren – Gegensatz zu den Verfahren B.1, C.1 und E.1 – nicht zwangsläufig nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaftet werden. Das ist hier nur der Fall, wenn auch eine Zuwendung für die hinzukommenden Flächen beantragt wird.
III.1.3 d.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die Übertragung bei den Förderverfahren B.1, C.1, C.2, E.1 und E.3 muss die restliche Verpflichtungszeit des Übernehmers mindestens der Restlaufzeit der übernommenen Verpflichtungsflächen entsprechen.</li> <li>– Der Flächenumfang der Erweiterung beträgt bei den Förderverfahren B.1, C.1, C.2, E.1 und E.3 in Zusammenhang mit einer Übertragung maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs des Übernehmers vor der Übertragung.</li> </ul>	Übertragungsregeln gelten auch für C.2.
III.1.3 e.	<p>Übertragungsantrag / mit Übernahmeerklärung (Vollständige Betriebsübergabe):</p> <p>Wird vom Übergeber die Gesamtheit der Fläche oder beim Förderverfahren G.2 des Tierbestandes, auf die sich die Verpflichtung bezieht oder der gesamte Betrieb während des Verpflichtungszeitraums übertragen und von einem oder mehreren Übernehmern vollständig übernommen, so kann gemäß Artikel 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 ausnahmsweise von dem Antragstermin 1. Oktober bzw. 15. Januar und ggf. der Wirkung für das Folgejahr abgewichen werden.</p>	Dient der Klarstellung.
III.1.3 f. (Satz )	Der Verringerungsantrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrages, in dem die Verringerung erstmals wirksam wird, zu stellen.	Regelung ermöglicht mehr Flexibilität.
III.1.3 g. (Satz )	Der Antrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrages, in dem der Kulturgruppenwechsel erstmals wirksam wird, zu stellen.	Regelung ermöglicht mehr Flexibilität.
Anlage 1	14. Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) in der Fassung vom 02.06.2017 (BGBl. I S. 1305 (Nr. 32), der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	Aktualisierung.

	<p>27. Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzählungen (Agrarzählungen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1) <del>zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 10.7.2015 BAnz. AT 13.07.2015 V1</del></p> <p>50. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 669/2016 der Kommission vom 28.4. 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 hinsichtlich der Änderung und des Inhalts der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die PR-Maßnahmen für diese Programme sowie die Sätze für die Umrechnung in Großvieheinheiten (ABI EU Nr. L 115 vom 29.4.2016, S. 33)</p>										
Anlage 2, B.1	Die förderfähige Fläche liegt in Hessen bzw. ab Zuwendungsantragsjahr 2015 in Rheinland-Pfalz und wird von einem Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4., der aktiver Landwirt im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist, selbst bewirtschaftet.	Anpassung an Ziffer III.1. Satz (3 und 4)									
Anlage 2 E.2	Die förderfähige Fläche liegt im Jahr der Zuwendungs-/ Erweiterungsantragsstellung <ul style="list-style-type: none"> <li>- im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder</li> <li>- im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ und ist als Priorität 1 (u.a. Gartenrotschwanzvorkommen) eingestuft (Anlage 5) und/oder</li> <li>- wird nach Förderverfahren B.1 bewirtschaftet.</li> </ul>	Klarstellung.									
Anlage 4	Neufassung; siehe Anlage	Anlage 4 wurde neu gestaltet mit dem Ziel, die Verständlichkeit zu verbessern.									
Anlage 5 (zu 2. Gebiete)	Kennarten-Grünland Vorgesehene und bestehende Gebiete mit Konzept nach A.1 (mit Schwerpunkt: Kennarten-Grünland) und Konzeptumsetzung nach A.2 sowie Gebiete mit dem Förderverfahren A.2 vergleichbaren, vom HMuKLV genehmigten, Konzeptumsetzungen.	Anpassung an Ziffer II. D.3.1									
Anlage 6a	Kulturartenlisten / Saatgutmischungen	Ergänzung.									
	<table border="0"> <tr> <td>Botanischer Name</td> <td>Deutscher Name</td> </tr> <tr> <td>Guizotia abyssinica</td> <td>Ramtillkraut</td> </tr> </table>	Botanischer Name	Deutscher Name	Guizotia abyssinica	Ramtillkraut						
Botanischer Name	Deutscher Name										
Guizotia abyssinica	Ramtillkraut										
Anlage 6b	<table border="0"> <tr> <td>Botanischer Name</td> <td>Deutscher Name</td> </tr> <tr> <td>Artemisia campestris</td> <td>Feld-Beifuß</td> </tr> <tr> <td>Artemisia vulgaris</td> <td>Gemeiner Beifuß</td> </tr> </table>	Botanischer Name	Deutscher Name	Artemisia campestris	Feld-Beifuß	Artemisia vulgaris	Gemeiner Beifuß	Ergänzung.			
Botanischer Name	Deutscher Name										
Artemisia campestris	Feld-Beifuß										
Artemisia vulgaris	Gemeiner Beifuß										
Anlage 6c	<del>Qualitäts-Standard</del> -Mischungen für den Ackerfutterbau	Anpassung.									
Anlage 10	Düngemittel im Sinne dieser Richtlinien sind organische und mineralische Düngemittel, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser, Bioabfälle und Gemische im Sinne des § 1 der Bioabfallverordnung in der gültigen Fassung. (Zu den Mineralischen Düngemitteln gehören Düngemittel, die einen oder mehrere Pflanzennährstoffe wie Stickstoff, Phosphat, Kali, Kalk, Schwefel oder Magnesium aus mineralischem oder synthetischem Ursprung in anorganischer Bindung enthalten)	Ergänzung.									
Anlage 11	<table border="0"> <tr> <td>Kategorie</td> <td>GV</td> <td>RGV</td> </tr> <tr> <td>Damwild, 1 Jahr und älter*</td> <td>0,100</td> <td>0,100</td> </tr> <tr> <td colspan="3">*vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission</td> </tr> </table>	Kategorie	GV	RGV	Damwild, 1 Jahr und älter*	0,100	0,100	*vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission			Ergänzung.
Kategorie	GV	RGV									
Damwild, 1 Jahr und älter*	0,100	0,100									
*vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission											
Anlage 12 (Zf. 3 H.2)	Zulässig ist ausschließlich die Anwendung lokal oder systemisch wirksamer Blattherbizide. mit den Wirkstoffen Glyphosat und Glufosinat.	Fachliche Notwendigkeit.									